



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Satzung des „Beregnungsverbandes Westliche Altmark“ mit Gebietskarte. . . . . 103
- Bekanntmachung über die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen. . . . . 107
- Bekanntmachung der Richtigkeit des geprüften Jahresabschlusses des IGZ Altmarkkreis Salzwedel 2011 gemäß § 121 GO LSA in Verbindung mit § 18 EigBG LSA. . . . . 107

#### Hansestadt Gardelegen

- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 der ehemaligen Gemeinden Köckte, Kassieck, Jerchel und Lindstedt und die Entlastung der Bürgermeister . . . . . 107
- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2010 der ehemaligen Gemeinden Köckte, Kassieck, Jerchel, Jävenitz und Lindstedt und die Entlastung der Bürgermeister . . . . . 107

#### Hansestadt Salzwedel

- Beschluss der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19-96 (Teil 1A) „Hoyersburger Straße/Feldstraße“ . . . . . 107

#### Stadt Arendsee (Altmark)

- Bekanntmachung über die Möglichkeit des Widerspruchs zur Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten . . . . . 108
- Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) . . . . . 108
- 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Arendsee . . . . . 111
- Erschließungsbeitragssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) . . . . . 111
- Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Arendsee . . . . . 113

#### Stadt Kalbe (Milde)

- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung einer Biogasanlage“ in Kalbe (Milde). . . . . 114

#### Wasserverband Gardelegen

- Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2011 bis 31.12.2011 . . . . . 114

#### Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

- Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel - Ergänzung der Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zum 01.01.2013 für den Kalkulationszeitraum vom 01.01. bis 31.12.2013. . . . . 115

#### Zweckverband Breitband Altmark

- Öffentliche Bekanntmachung der 2. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark am 13. November 2012 . . . . . 115

#### Zweckverband Drömling Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Verbandsversammlung am 14. November 2012 . . . . . 115

#### Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Alte Dumme von der Landesgrenze Niedersachsen (km 0+000) bis Wistedt (Dumme km 13+365). . . . . 116

#### Kreiskirchenamt Salzwedel

- Schließung und Entwidmung des Friedhofsteiles Lindstedterhorst . . . . . 116

#### Altmarkkreis Salzwedel

### SATZUNG

#### des „Beregnungsverbandes Westliche Altmark“

Aufgrund der §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) hat die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes „Westliche Altmark“ in ihrer Sitzung am 18.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Westliche Altmark“. Er hat seinen Sitz in Kusey im Altmarkkreis Salzwedel.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

#### § 2

##### Aufgabe

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser, dazu insbesondere
  - 1.1. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke zu beregnen
  - 1.2. Errichtung von Substitutionsmaßnahmen zur Erlangung von Wasserrechten

- 1.3. Beantragung von Wasserrechten für Verbandsflächen und Verbandsmitglieder
2. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen (Beregnungsanlagen).
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie Anlagen zur Bewässerung.
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung der Feldberegnung.
5. Die unter Punkt 1 bis 4 genannten Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

#### § 3

##### Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes können sein:

1. die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen sowie die jeweiligen Erbbauberechtigten (dingliche Verbandsmitglieder)
2. Personen und Personenvereinigungen, die innerhalb des Verbandsgebietes landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Flächen bewirtschaften, sowie Tierhaltungsbetriebe, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde sie jeweils zu lässt (Bewirtschafter).
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.
- (3) Beitragspflichtige Mitglieder gem. § 27 Abs. 1 sind im Mitgliederverzeichnis gesondert darzustellen.

#### § 4

##### Bestehende Rechte

Mitglieder, die freiwillig dem Verband beitreten oder beigetreten sind und Erlaubnisse zur

Wasserentnahme zum Zweck der Feldberegnung, gleich aus welchen Rechtsgründen vor Gründung des Beregnungsverbandes erhalten haben, haben in diesem Fall diese, soweit es die Flächen des Verbandsgebietes betrifft, mit ein zu bringen. Diese Erlaubnisse und Wasserrechte stehen dem Einbringenden im Rahmen bestehender Gesetze und öffentlicher Vorschriften zur alleinigen Ausübung bei Bedarf weiterhin zu. Bei Austritt oder Auflösung des Verbandes werden diese Erlaubnisse und Rechte den jeweiligen Inhabern im Rahmen bestehender Gesetze und öffentlicher Vorschriften wieder zurück übertragen.

## § 5

### Unternehmen, Plan

(1) Der Verband vertritt die Belange seiner Mitglieder bei der Beantragung und Erhaltung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Wasserentnahmen.

(2) Soweit der Verband Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen herstellt, unterhält und betreibt, hat er die dazu notwendigen Arbeiten durchzuführen.

(3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan. Jeweils eine Ausfertigung des Verbandsplans wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.

(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden

## § 6

### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(4) Für die Grundstücke, deren Eigentümer nicht dingliche Verbandsmitglieder sind, deren Bewirtschafter jedoch ordentliche Mitglieder des Verbandes sind, hat das Mitglied, welches die Flächen bewirtschaftet alles dafür zu tun, dass die Grundstücke für das Unternehmen und dem Plan gemäß § 4 dieser Satzung zur Verfügung stehen.

## § 7

### Rechtsverhältnisse aus abgeleiteten Grundstücksnutzungen

Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines von Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu zahlen.

## § 8

### Verbandsschau

(1) Soweit der Verband eigene Anlagen hat, sind diese einmal im Jahr zu schauen.

(2) Die Verbandsversammlung wählt Schaubeauftragte. Der Verbandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leiten die Verbandsschau.

(3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und nach Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

## § 9

### Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen.

(2) Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnung im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel. Hiervon ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

## § 10

### Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

## § 11

### Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl einer externen unabhängigen Prüfstelle für die Haushalts- und Rechnungsprüfung,
5. Beschlussfassung über die Errichtung einer internen Kassenprüfung,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,

7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl der Schaubeauftragten und
13. Beschlussfassung über eine Beregnungsordnung.

## § 12

### Sitzung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner können im Bedarfsfall landwirtschaftliche und technische Fachbehörden eingeladen werden.

(3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass abweichend von Abs. 2 die Einladung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

(4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens ein Zehntel der beitragspflichtigen Mitglieder anwesend ist.

(6) Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn

1. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (dingliche Verbandsmitglieder) dem Beschluss zustimmt,

und

2. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Bewirtschafter) ebenfalls dem Beschluss zustimmt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

3. Ein Beschluss der Versammlung, der dauerhaft in das Eigentumsrecht eines oder mehrerer dinglicher Verbandsmitglieder eingreift, kommt nur zustande bei Zustimmung des/der jeweils betroffenen dinglichen Verbandsmitglieder.

(7) Stimmberechtigt ist jedes Verbandsmitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.

(8) Das Stimmgewicht jedes Mitglieds nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (dingliche Mitglieder) bemisst sich nach der von ihm zu vertretenden Fläche. Das Stimmgewicht der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Bewirtschafter) bemisst sich nach ihrem Beitragsverhältnis (Grundbetrag) gemäß § 28 Abs. 2.

(9) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(10) Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(11) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## § 13

### Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Für die Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Als Vorstands- bzw. stellvertretende Vorstandsmitglieder sind insgesamt mindestens 5 praktizierende Landwirte zu bestellen.

## § 14

### Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und die anderen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter. Wählbar in den Vorstand des Verbandes sind ausschließlich Personen, die selbst landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Flächen im Verbandsgebiet bewirtschaften oder hauptamtlich einer Gesellschaft angehören, die landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Flächen im Verbandsgebiet bewirtschaften und die Eigentümer dieser Flächen.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 15

### Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 2017 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## § 16

### Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren, von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütungen an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

- (4) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen ist.

Er beschließt über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- nichtplanmäßige Ausgaben,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
- Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 25.000,00 Euro, die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Aufnahme- und Entlassungsanträge von Mitgliedern,
- die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer.

## § 17

### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit; der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Des weiteren können im Bedarfsfall Fachbehörden zugelassen werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Vorstandes.

## § 18

### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied und Protokollführer zu unterschreiben.

## § 19

### Geschäftsführer

Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

## § 20

### Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

## § 21

### Entschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält jährlich eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Reisekostenpauschale.

## § 22

### Haushaltsführung

- (1) Für den Haushalt gilt die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO). Abweichend von § 105 Abs. 1 der LHO gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht.
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## § 23

### Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorsteher legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor. Dies erfolgt mindestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Haushaltsführung.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 24

### Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstand kann Ausgaben bewirken, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile für den Verband bringen würde. Entsprechendes gilt bei unabweisbarem Bedürfnis für Maßnahmen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Wenn die Verbandsversammlung noch nicht mit der Sache befasst ist, ruft sie der Verbandsvorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan ein.

## § 25

### Prüfung des Haushaltes

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung der von der Verbandsversammlung bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vor.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## § 26

### Entlastung des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wenn hiergegen keine Einwände der Aufsichtsbehörde vorliegen.

## § 27

### Beiträge

- (1) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Grundstückseigentümer, die im Verbandsgebiet selbst keine Flächen bewirtschaften, sind von Beiträgen befreit. Die Beiträge werden ausschließlich von den Bewirtschaftern im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 entrichtet.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 28

### Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge bestehen aus einem Grundbeitrag und einem verbrauchsabhängigen Anteil (Regneranteil) sowie den Investitionskosten für den Bau von gemeinschaftlichen Anlagen.
- (2) Der jährliche Grundbeitrag je Hektar für Beregnungsflächen wird durch die Verbandsversammlung festgelegt. Er wird erhoben für die nicht durch den Regneranteil und die umgelegten Investitionskosten abgedeckten Kosten. Die Investitionskosten der gemeinschaftlichen Anlagen verteilen sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden bevorteilten Grundstücke.
- (3) Der Verband kann eine einmalige und/oder eine laufende Umlage für den Bau von Beregnungsanlagen (Investition) von den jeweils bevorteilten Bewirtschaftern nach dem Flächenanteil der Beregnungsfläche erheben.

## § 29

### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendiger Feststellung zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
  - a) Bis zum 31.12. eines jeden Jahres sind auf den vom Verband ausgegebenen Formblättern die Wasserentnahmen beim Verband zu melden.
  - b) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht berechtigt ausgewiesen sind.
- (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
  1. das Mitglied seiner Verpflichtung aus Abs. 1 nicht nachgekommen ist,
  2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## § 30

### Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes nach § 28 durch Beitragsbescheid. Die Erhebung des Verbandsbeitrages kann Dritten außerhalb des Verbandes übertragen werden. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Vorstand kann eine Regelung zur Erhebung von Säumniszuschlägen für rückständige Beiträge beschließen

(3) Für die Vollstreckung gelten die gesetzlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## § 31

### Rechtsbehelfe

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 32

### Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu folgen.

Der Vollstreckungsmaßnahmen des Verbandes richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

## § 33

### Anordnungen und Regelungen

(1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf den Wassergesetzen, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.

(2) Der Verband ist nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.

(3) Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen.

(4) Der Verband kann die unverzügliche Einstellung der Wasserlieferung anordnen, wenn die Wasserentnahme widerrechtlich erfolgt oder die zulässige Wasserentnahmemenge überschritten ist.

## § 34

### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der beteiligten Landkreise.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## § 35

### Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## § 36

### Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende und zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- zur Aufnahme von Darlehen, die über 20.000,00 EURO hinausgehen,
- zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme eines Kassenkredites genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(6) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## § 37

### Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, über alle

ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

## § 38

### Sprachliche Gleichstellung

Alle Amts-, Funktions-, und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## § 39

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Altmarkkreis Salzwedel am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Salzwedel, den 28.09.2012

Ziche  
Landrat  
Altmarkkreis Salzwedel



Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Altmarkkreis Salzwedel hat vorstehende Satzung genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

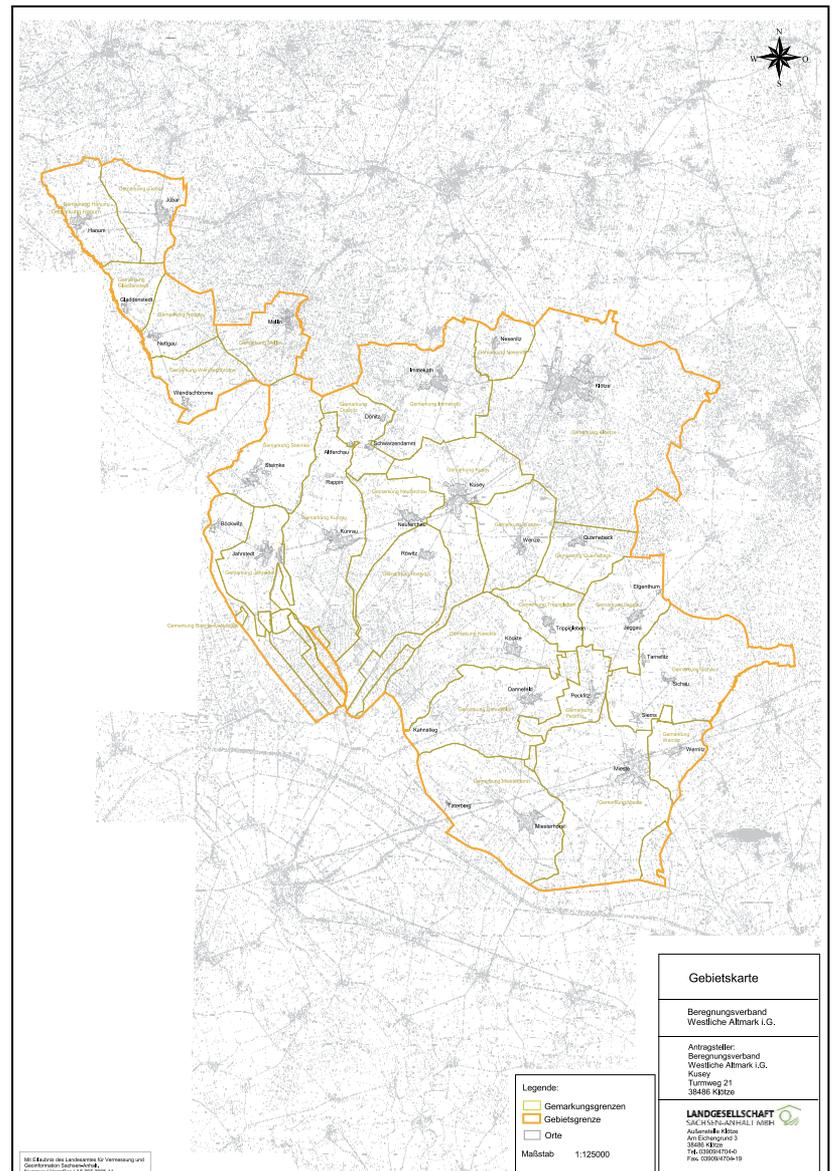
### Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) werden die Errichtung sowie die Satzung des Beregnungsverbandes „Westliche Altmark“ hiermit genehmigt.

Salzwedel, den 28.09.2012

Ziche  
Landrat  
Altmarkkreis Salzwedel

Die Originalsatzung einschließlich der Karten kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 208, eingesehen werden.



Altmarkkreis Salzwedel

Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz

## Bekanntmachung

über die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen:

Stauanlagen dürfen gem. § 40 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 8/2011, ausgegeben am 24.3.2011) nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Die Außerbetriebsetzungsgenehmigung erfordert die vorherige Durchführung eines Stauniederlegungsverfahrens.

Für Altstauanlagen (errichtet vor 1990), die de facto außer Betrieb sind, wurde durch den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 05.01.2005 die Möglichkeit eröffnet, auf ein Stauniederlegungsverfahren von Amts wegen zu verzichten und die Außerbetriebsetzung deklaratorisch festzustellen.

Für folgende Stauanlagen wird hiermit in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungsverband „Jeetze“ die deklaratorische Außerbetriebsetzung festgestellt:

Grabenummer	Station	UHV-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	h-Wert	r-Wert
1.340/000	6+452	111	Saalfeld	1	20/3	5846221	4443535
1.391/000	4+253	346	Baars	4	59	5845710	4447800
1.392/000	1+450	321	Baars	1	195/1	5846362	4445766
1.129/000	1+922	51	Vissum	1	166/12	5854600	4456178
1.856/000	0+781	222	Audorf	5	66	5844776	4438420
1.600/014	0+300	167	Ellenberg	1	23/1	5852098	4431796
1.602/000	0+008	177	Ellenberg	1	7	5852822	4431920
1.417/000	1+320	153	Wallstawe	4	31	5850979	4433344
1.415/000	0+013	148	Wallstawe	2	60	5853522	4434357
1.415/000	0+635	149	Wallstawe	2	48	5853117	4433994
1.415/000	2+025	150	Wallstawe	1	52	5852119	4433161
1.423/000	0+210	154	Wallstawe	1	134	5851956	4433528
1.601/000	1+222	174	Wallstawe	1	322/44	5852594	4432973
1.601/000	2+022	176	Wallstawe	1	57	5851864	4433227
1.600/020	0+012	168	Wallstawe	1	111	5851433	4432248
1.380/000	1+796	132	Bierstedt	3	167/55	5844266	4434138

Salzwedel, den 08.10.2012



Ziche  
Landrat

Eigenbetrieb

Innovations- und Gründerzentrum

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

der Richtigkeit des geprüften Jahresabschlusses des IGZ Altmarkkreis Salzwedel 2011 gemäß § 121 GO LSA in Verbindung mit § 18 EigBG LSA

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 die Richtigkeit der Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kannengießer & Partner GbR in Bremen geprüften Jahresabschlusses 2011 einschließlich des Lageberichtes 2011 sowie die Entlastung des Betriebsleiters beschlossen.

Gemäß Kreistagsbeschluss wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von 664,63 Euro auf das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen.

Laut dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vermittelt der Jahresabschluss 2011 „..... unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel stellt in seinem Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2011 fest, dass nach pflichtgemäßer am 04.06.2012 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kannengießer & Partner GbR die Buchführung und der Jahresabschluss des IGZ den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entspricht.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Der geprüfte Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme vor und kann **7 Tage** lang nach Erscheinen dieser Bekanntgabe im **IGZ Altmarkkreis Salzwedel, Raum 208, Bahnhofstr. 06, 29410 Salzwedel**, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

gez. Prehm  
Betriebsleiter

Hansestadt Gardelegen

## Bekanntmachung

der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 der ehemaligen Gemeinden Köckte, Kassieck, Jerchel und Lindstedt und die Entlastung der Bürgermeister

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Köckte, Kassieck, Jerchel und Lindstedt für das Jahr 2009 und die Stellungnahmen des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen.

Den Bürgermeistern wurde für das Jahr 2009 Entlastung erteilt.

Gemäß § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung liegen die Jahresrechnungen und die Rechenschaftsberichte vom 25.10.2012 bis 08.11.2012 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Amt für Finanzwesen, aus.

gez. Fuchs  
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

## Bekanntmachung

der Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2010 der ehemaligen Gemeinden Köckte, Kassieck, Jerchel, Jävenitz und Lindstedt und die Entlastung der Bürgermeister

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 die Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Köckte, Kassieck, Jerchel, Jävenitz und Lindstedt für das Jahr 2010 und die Stellungnahmen des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen.

Den Bürgermeistern wurde für das Jahr 2010 Entlastung erteilt.

Gemäß § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung liegen die Jahresrechnungen und die Rechenschaftsberichte vom 25.10.2012 bis 08.11.2012 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Amt für Finanzwesen, aus.

gez. Fuchs  
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

## Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Beschluss der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19-96 (Teil 1A) „Hoyersburger Straße/Feldstraße“

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 18. Juli 2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19-96 (Teil 1) „Hoyersburger Straße/Feldstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB und der Vorschriften nach § 214 Abs. 2a BauGB für Bebauungspläne, die im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 30. Juli 2012

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel  
Die Oberbürgermeisterin  
gez. Danicke

Stadt Arendsee (Altmark)  
-Einwohnermeldeamt-  
Am Markt 3  
39619 Arendsee (Altmark)

## Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 33 Abs. 1a Satz 4 und § 34 Abs. 4 Satz 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S 506), geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 702), kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten über das Internet oder einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und kostenfrei widersprechen:

- a) an Dritte, die eine Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erhalten wollen  
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- b) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassene Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates  
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- c) an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden.  
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- d) an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen  
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums),
- e) Adressbuchverlage  
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).
- f) an öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören gem. § 30 Abs. 2 MG LSA  
(Daten: Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschriften, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Tatsache der Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 u. 3 sowie § 35 Abs. 2 u. 3 MG LSA ohne Angabe des Grundes, Sterbetag)
- g) Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 18 Abs. 7 MRRG)

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Stadt Arendsee (Altmark)  
Einwohnermeldeamt  
Am Markt 3  
39619 Arendsee (Altmark)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Arendsee (Altmark), den 28.09.2012

gez. Klebe  
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

## Satzung der Stadt Arendsee (Altmark)

### über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen.

#### § 1 Allgemeines

(1) Als Gegenleistungen für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichtlicher Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2 Höhe der Kosten/Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich

entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln. Der Kostentarif wurde in Anlehnung an die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) aufgestellt.

#### § 3 Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt oder

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erforderlich ist, sind nur die Kosten (Gebühr und Auslagen) für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit – nicht aber Rechtsbehelfskosten – zu erheben. Rechtsbehelfskosten werden auch dann nicht erhoben, wenn der Rechtsbehelf nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unbeachtlich ist.

(2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EUR. War für die Verwaltungstätigkeit im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 14 des Kostentarifs.

(3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(4) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen

a) eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder

b) einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,

erlassen wurde.

(5) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostentpflichtigen eingelegt worden ist, im Rechtsbehelfsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

#### § 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen (Eintrag in Verdienstbescheinigungen, Arbeitslosenbescheinigungen etc.)

b) Besuch von Schulen

c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

d) Nachweise der Bedürftigkeit

3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. Bearbeitung einer Bürgschaft für eine städtische Gesellschaft,

5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr

einem Dritten zur Last zu legen ist.

6. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Beschäftigte der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Fern- und Ortsgespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

## § 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten und von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (VwVG LSA; GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## § 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Hierauf ist im Kostenbescheid ausdrücklich hinzuweisen.

## § 11

### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG LSA) sinngemäß Anwendung.

## § 12 Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis tritt mit Wirkung ab 01.10.2012 in Kraft.

Arendsee (Altmark), 25. September 2012

gez. Klebe  
Bürgermeister

(Siegel)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Arendsee (Altmark)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
<b>A <u>Allgemeine Verwaltungskosten</u><sup>1</sup></b>		
<b>1. Abschriften und Ausfertigungen</b> Abschriften, Durchschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite		
1.1	- im Format DIN A 5	3,40
1.2	- im Format DIN A 4	6,80
1.3	In größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen	10,00 – 30,00
1.4	Handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)
<b>2. Fotokopien und Drucke</b>		
2.1 Fotokopien und Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten (schwarz-weiß)		
2.1.1 bis zum Format DIN A 4 einseitig		
	- je Seite	0,60
	- ab 10 Seiten je Seite	0,30
	- ab 50 Seiten je Seite	0,15
	- ab 100 Seiten je Seite	0,07
beidseitig		
	- je Seite	0,50
	- ab 10 Seiten je Seite	0,30
	- ab 50 Seiten je Seite	0,15
	- ab 100 Seiten je Seite	0,07
2.1.2 bis zum Format DIN A 3 einseitig		
	- je Seite	1,30
	- ab 10 Seiten je Seite	1,00
	- ab 50 Seiten je Seite	0,60
	- ab 100 Seiten je Seite	0,30
beidseitig		
	- je Seite	1,20
	- ab 10 Seiten je Seite	0,80
	- ab 50 Seiten je Seite	0,50
	- ab 100 Seiten je Seite	0,15
<b>3. Beglaubigungen<sup>2</sup>,</b>		
3.1 Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen		
3.1.1 - je Seite der Erstaufbereitung 3,90		
- je Seite der Mehraufbereitung 1,80		
3.2. Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 4,35		
<b>4. Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse<sup>3</sup></b>		
4.1 Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag 10,00 – 87,00		
<b>5. Einsichtgewährung/Aktenüberlassung</b>		
5.1 Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
5.1.1 - wenn die Einsichtnahme beaufsichtigt werden muss (nach Zeitaufwand; siehe Ziff. 15) oder 10,00 – 123,00		
5.1.2 - in anderen Fällen je Akte oder Unterlage 3,40		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
<b>6.</b>	<b>Auskünfte</b>		11.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen nach Maßgabe der Tarifstelle 2 - mindestens jedoch	6,80
6.1	Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist (nach Zeitaufwand; Siehe Ziff. 15)	10,00 – 87,00	11.6	Abgabe von Entwürfen zu Bauleitplänen und Satzungen einschl. Auszügen bis zu einer Größe - bis zum Format DIN A 4 (schwarz/weiß) - bis zum Format DIN A 3 (schwarz/weiß)	siehe Ziff. 2.1.1 siehe Ziff. 2.1.2
6.2	Schriftliche Auskünfte		11.6.1	Abgabe von Bauleitplänen und Satzungen einschließlich Auszügen bis zu einer Größe - bis zum Format DIN A 4 (schwarz/weiß) - bis zum Format DIN A 3 (schwarz/weiß)	siehe Ziff. 2.1.1 siehe Ziff. 2.1.2
6.2.1	- aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann,	10,00 - 130,00	11.7	Textteil der Begründung/Erläuterungsbericht im Format DIN A 4	siehe Ziff. 2.1.1
6.2.2	- zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird (nach Zeitaufwand; siehe Ziff. 15)	12,00 – 145,00	11.8	Prüfung nach § 61 BauGB im Rahmen des Baugenehmigungsfreistellungsverfahrens	57,00
6.2.3	- sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist (nach Zeitaufwand; siehe Ziff. 15)	12,00 – 241,00	11.8.1	Genehmigung nach der Gestaltungssatzung bzw. örtlichen Bauvorschriften in Bebauungsplänen für Baumaßnahmen	9,50
6.3	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist <sup>4</sup>	6,80	11.8.2	Genehmigung nach der Gestaltungssatzung bzw. örtlichen Bauvorschriften in Bebauungsplänen für Werbeanlagen unter 1m <sup>2</sup>	7,60
6.4	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene <b>Viertelstunde</b>	nach Zeitaufwand (siehe Ziff. 15)	<b>12. Besondere Bescheide auf Antrag</b>		
6.5	Schriftliche Auskünfte, deren Bearbeitung mit besonderer Mühewaltung verbunden ist (u. a. Anliegerbescheinigungen für Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge) je angefangene <b>Viertelstunde</b>	nach Zeitaufwand (siehe Ziff. 15)	12.1	Festsetzung der Hausnummerierung	17,00
<b>7.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen</b>		12.2	Erteilung einer Genehmigung zum Fällen eines Baumes (lt. Baumschutzsatzung)	18,00
	Satzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen unter Beachtung der Tarifstelle Ziff. 2	siehe Ziff. 2	12.2.1.	Erteilung einer Genehmigung zum Fällen eines Baumes (lt. Baumschutzsatzung) Kosten eines notwendigen Vororttermins	Nach Zeitaufwand (siehe Ziffer 15)
<b>8.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>		12.3	Bescheinigung nach Investitionszulagengesetz (InvZuLG) in jeweils gültiger Fassung	19,00
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, einen Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	nach Zeitaufwand (siehe Ziff. 15)	12.3.1.	Bescheinigung/Auskunft über Art und Nutzung von Flächen	14,50
<b>9.</b>	<b>Fristverlängerung</b>		<b>13. Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>		
9.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen	5 v. G. bis 75 v. H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr	13.1	- die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, je angefangene Viertelstunde	Nach Zeitaufwand (siehe Ziffer 15)
	Mindestens	4,00	13.2	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und anderen zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	7,00– 458,00
9.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen (nach Zeitaufwand; siehe Ziff. 15)	4,00 – 48,00	<b>14. Rechtsbehelfe</b>		
<b>B</b>			14.1	Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert (Streitwert im Sinne des Gebührentarifs ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag; s. § 34 Abs. 1 GKG u. Anlage 2 GKG Der Gebührentarif beträgt <b>bei einem Streitwert bis</b>	
<b>10.</b>				300 EUR	25,00
10.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haus-haltsjahr	4,40		600 EUR	35,00
10.2	Zweitausfertigung von Steuer oder sonstigen Quittungen	4,40		900 EUR	45,00
10.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	10,30		1.200 EUR	55,00
10.4	Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Melde- und Nachweispflicht sowie Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Gemeindesteuern	6,50		1.500 EUR	65,00
10.5	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	5,50		2.000 EUR	73,00
10.6	Forderungsübersicht - je Viertelstunde - jedoch mindestens	nach Zeitaufwand (siehe Ziff. 15) 7,20		2.500 EUR	81,00
<b>11. Vermögens- und Bauverwaltung</b>				3.000 EUR	89,00
11.1	Vorrangseinräumungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, sowie Belastungsgenehmigungen	14,50		3.500 EUR	97,00
11.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	14,50		4.000 EUR	105,00
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifstelle 11.1 und 11.2 fallen	14,50 – 87,00		4.500 EUR	113,00
11.4	Ausstellung eines Zeugnisses (auf Antrag) über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB <sup>5</sup>	25,00		5.000 EUR	121,00
				6.000 EUR	136,00
				7.000 EUR	151,00
				8.000 EUR	166,00
				9.000 EUR	181,00
				10.000 EUR	196,00
				13.000 EUR	215,00
				16.000 EUR	242,00
				19.000 EUR	265,00
				22.000 EUR	288,00
				25.000 EUR	311,00
				30.000 EUR	340,00
				35.000 EUR	369,00
				40.000 EUR	398,00
				45.000 EUR	427,00
				50.000 EUR	456,00
				65.000 EUR	556,00
				80.000 EUR	656,00
				95.000 EUR	756,00
				110.000 EUR	856,00
				125.000 EUR	956,00
				140.000 EUR	1.056,00
				155.000 EUR	1.156,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
	170.000 EUR	1.256,00
	185.000 EUR	1.356,00
	200.000 EUR	1.456,00
	230.000 EUR	1.606,00
	260.000 EUR	1.756,00
	290.000 EUR	1.906,00
	320.000 EUR	2.056,00
	350.000 EUR	2.206,00
	380.000 EUR	2.356,00
	410.000 EUR	2.506,00
	440.000 EUR	2.656,00
	470.000 EUR	2.806,00
	500.000 EUR	2.956,00
	über 500.000 EUR erhöht sich für jeden angefangenen Betrag von weiteren 50.000 EUR um 150 EUR	

14.2 Gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert erfolgt Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle Ziff. 15 im Rahmen von: mind. 15,00 jedoch höchstens 500

15. **Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand** (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AllGO LSA), sind vorbehaltlich besonderer Regelungen, wie Stundensätze wie folgt zugrunde zu legen:

15.1 für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte/Beschäftigte nach TVöD 65,00

15.2 für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte/Beschäftigte nach TVöD (EG 9 – EG 12) 49,00

15.3 für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte/Beschäftigte nach TVöD (EG 5 – EG 8) 39,00

15.4 für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte/Beschäftigte nach TVöD (EG 1 – EG 4) 32,00

- Für jede angefangene **Viertelstunde** ist ein **Viertel** dieser Stundensätze bei den festgelegten Tarifstellen zu berechnen.

<sup>1</sup> Die Allg. Verwaltungskosten sind der aktuellen Allgemeinen Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) angepasst.

<sup>2</sup> Es sind d. Anmerkungen zu lfd. Tarifstelle 3 der Anlage 1.03 AllGO LSA in d. geltenden Fassung zu beachten (Gebührenbefreiung)

<sup>3</sup> Es sind d. Anmerkungen zu lfd. Tarifstellen 4 der Anlage 1.03 AllGO LSA in d. geltenden Fassung zu beachten (Gebührenbefreiung)

<sup>4</sup> Anmerkung zu lfd. Nr. 6.3

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.

2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Institut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Anlage erhoben.

<sup>5</sup> Anmerkung zu lfd. Nr. 11.4

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auffassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Hierbei hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

Stadt Arendsee (Altmark)

## 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Arendsee

Auf Grund der § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814); § 47 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA

S. 492, 520) i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Arendsee vom 15.12.2005 beschlossen:

### § 1

Der § 4 – Gebührenhöhe – wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Quadratmeter anzurechnender Grundstücksfläche 0,11 Euro. Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieser Satzung und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Arendsee (Altmark), 25. September 2012

gez. Klebe (Siegel)  
Bürgermeister

Arendsee, 14. August 2012

### Gebührenkalkulation Seewegbewirtschaftung

Grundstücke:	227
Fläche gesamt:	183.033 m <sup>2</sup>
seeseitig:	53.361 m <sup>2</sup>
stadtseitig:	129.672 m <sup>2</sup> , davon 30 % = 38.905 m <sup>2</sup>
anzurechnende Fläche insgesamt:	92.266 m <sup>2</sup>
Arbeitsaufwand:	26 Wochen x 20 Stunden = 520 Stunden
	520 Std. x 27,10 Euro* = 14.092,00 Euro
	davon 75 % = 10.569,00 Euro
10.569,00 Euro : 92.266 m <sup>2</sup>	= 0,11455 Euro/m <sup>2</sup>
	≈ <b>0,11000 Euro/m<sup>2</sup></b>

#### \*Ermittlung Stundensatz Wirtschaftshof

sächlicher Betriebsaufwand und Personalkosten  
**433.058,00 Euro : 15.980,32 Std. = 27,10 Euro**

11 Arbeitskräfte á 220 Arbeitstage x ≈ 6,8873 Std. = 16.667,00 Std.  
abzögl. 4,12 % Ausfall 686,68 Std.  
15.980,32 Std.

gez. Reckling  
Amtsleiter Bauamt

Stadt Arendsee (Altmark)

## Erschließungsbeitragsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 127 ff. und 132 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 6 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Arendsee (Altmark) entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten

- a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu einer Breite von 14 Metern,
- b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu einer Breite von 8 Metern,

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten dienen

- a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu einer Breite von 20 Metern,
- b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu einer Breite von 14 Metern,

3. öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 Metern,

4. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete. Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind bis zu einer Breite von 21 Metern,

5. selbständige und unselbständige Parkflächen sowie selbständige und unselbständige Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 Metern,

6. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlage sind.

(2) Werden durch eine Erschließungsanlage nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 unterschiedliche Gebiete erschlossen, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die Regelung mit der größten Breite. Bei unbeplanten Gebieten richtet sich die Bestimmung der Gebietsart gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach dem überwiegenden Charakter der vorhandenen Bebauung.

(3) Bei den in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Breiten sind Maße von Böschungen, Stützmauern und Schutzzeineinrichtungen nicht enthalten.

(4) Endet eine Erschließungsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße in diesem Bereich um 50 v. H., mindestens aber um 8 Meter. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere Erschließungsanlagen bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird jeweils für die einzelne Erschließungsmaßnahme ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit) insgesamt bilden.

(2) Zum beitragspflichtigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlage,
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlage,
3. die erstmalige Herstellung
  - a) des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche, der Seitenstreifen, sowie notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen,
  - b) der Rinnen und Borde,
  - c) der Wohnwege,
  - d) der Radwege,
  - e) der Gehwege,
  - f) der kombinierten Rad- und Gehwege,
  - g) der Beleuchtungseinrichtungen,
  - h) der Entwässerungseinrichtungen aller Teileinrichtungen der Erschließungsanlage,
  - i) von Stütz- und Schutzanlagen sowie Böschungen,
  - j) von Parkflächen,
4. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
5. das Anlegen und die Ausgestaltung von Grünanlagen,
6. das Anlegen von Straßenbegleitgrün,
7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung,
8. eine Abschlussvermessung der Erschließungsanlage,
9. die Fremdfinanzierung der Erschließungsanlage sowie
10. die Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im

Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

(3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch:

1. bei erstmaliger Inanspruchnahme für die Erschließungsanlage den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,

2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen mit der dazugehörigen Entwässerung der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihrer anschließenden freien Strecke breiter hergestellt werden.

(4) Nicht zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören Kosten für:

1. die Konstruktion von Brücken, Tunneln und Unterführungen,
2. Kinderspielplätze.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### § 5

#### Abrechnungsgebiet

Die von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### § 6

#### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der ermittelte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach Abzug des gemeindlichen Anteils gemäß § 4 auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Buchgrundstückes,

2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Buchgrundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Linie,

4. bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstückseite und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Linie,

5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 3 und 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich bzw. ähnlich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Fall der Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstückseite und einer Linie hierzu, die hinter der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung verläuft,

6. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind und innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstückes. Bei teilweiser Nutzung im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweiser Nutzung im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt die Regelung gemäß Nr. 3.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit:

1. 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
2. 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
3. 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
4. 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder mehr Vollgeschossen,
5. 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen und gewerblichen Nutzung in vergleichbarer Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

Ist die Art der Nutzung der durch eine Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke unterschiedlich, so ist der Zuschlag bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, sowie der öffentlichen Verwaltung, Bahn, Schulen, Pflegeheime, Polizei usw. dienen um 10 v. H. zu erhöhen.

(4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 Meter und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 Meter

Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgelegt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
3. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 Meter, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
3. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, zwei Vollgeschosse,
4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, ein Vollgeschoss.

## § 7

### Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebietem nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 6 Abs. 2 ermittelte Grundfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

## § 8

### Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- (1) den Erwerb der Erschließungsflächen,
- (2) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- (3) die Herstellung der Fahrbahn,
- (4) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- (5) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- (6) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- (7) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- (8) die Herstellung der Parkflächen,
- (9) die Herstellung der Grünanlagen.

## § 9

### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

(1) Straßen, Wege und Plätze, Gehwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn:

1. die Stadt Eigentümer der Flächen der Erschließungsanlage ist,
2. die Ausbauanlage dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist,
3. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen ist,
4. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
5. die Fahrbahn auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt bzw. befestigt ist.

(2) Die übrigen Erschließungsanlagen und Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt sind und

1. die Gehwege und Wohnwege, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
2. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,

3. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl an Beleuchtungskörpern hergestellt ist,
4. Radwege und selbständige Parkflächen entsprechend Abs. 2 Nr. 1 ausgebaut sind,
5. Grünanlagen, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

(3) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll.

(4) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme.

## § 10

### Immissionsschutzanlagen

Für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden im Einzelfall Art und Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung geregelt.

## § 11

### Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

(1) Vorausleistungen nach § 133 Abs. 3 BauGB können bis zur voraussichtlichen Höhe des endgültigen Erschließungsbeitrages erhoben werden, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Die Vorausleistung wird durch einen Vorausleistungsbescheid erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 12

### Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 13

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen

Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EG BGB) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61), in der jeweils geltenden Fassung. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht; im Fall des Abs. 1 Satz 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht; im Fall des Abs. 3 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## § 14

### Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Nutzungsänderung sowie sonstige für die Beitragserhebung relevanten Umstände anzuzeigen.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Arendsee vom 20.11.1992 außer Kraft.

Arendsee (Altmark), 25. September 2012

gez. Klebe  
Bürgermeister

(Siegel)

Stadt Arendsee (Altmark)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat in seiner öffentlichen Stadtratssitzung am 24.09.2012 die Aufstellung und den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Arendsee beschlossen.

Der Entwurf liegt in der Zeit vom

5. November bis zum 7. Dezember 2012

im Bauamt der Stadt Arendsee, 39619 Arendsee, Am Markt 3, während der Dienststunden (montags bis freitags) öffentlich aus.

Jeder Bürger kann Anregungen und Bedenken im Bauamt der Stadt Arendsee, 39619 Arendsee, Am Markt 3 einreichen oder Auskunft über den Plan verlangen.

Arendsee, 11. Oktober 2012

gez. Norman Klebe  
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

## Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung einer Biogasanlage“ in Kalbe (Milde)

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat mit Beschluss vom 20. September 2012 den Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung einer Biogasanlage“ in Kalbe (Milde) in der Fassung vom August 2012 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung einer Biogasanlage“ in Kalbe (Milde) ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Entwürfe des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung einer Biogasanlage“ in Kalbe (Milde), der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom **12.11.2012 bis 14.12.2012**

im Bauamt der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während folgender Zeiten:

Montag	9:00-12:00 Uhr,
Dienstag	9:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr,
Mittwoch	9:00-12:00 Uhr,
Donnerstag	9:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr,
Freitag	9:00-12:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor, die eingesehen werden können:

*Biotoptypenkartierung*

*Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung einer Biogasanlage“ in Kalbe (Milde)*

*Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, „Erweiterung einer Biogasanlage“ in Kalbe (Milde)*

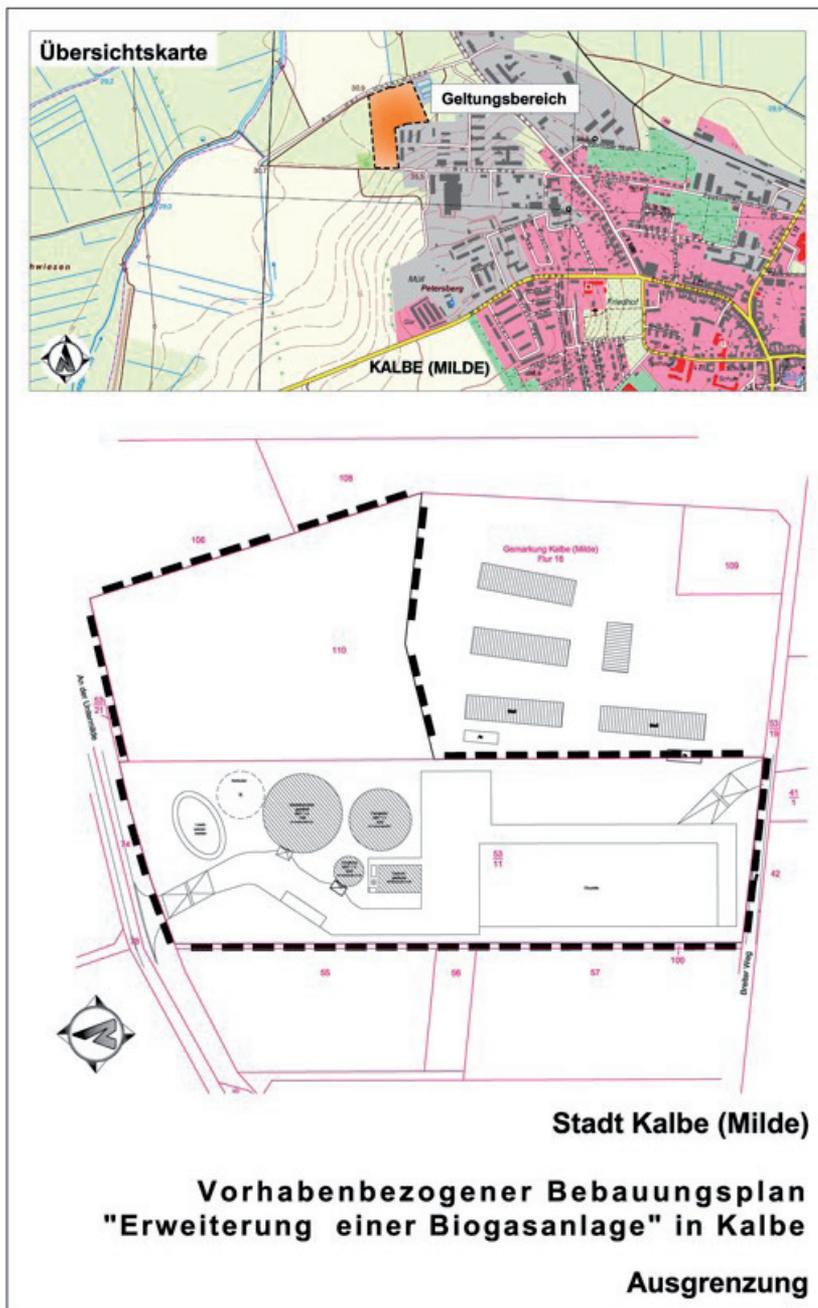
*Aussagen zu den Ammoniakemissionen und – Immissionen*

*Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung*

Weiterhin liegen die bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen des Altmarkkreises Salzwedel, des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt und des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt aus.

Kalbe (Milde), den 11.10.2012

gez. Ruth/ Bürgermeister



## Wasserverband Gardelegen

### Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2011 bis 31.12.2011

	gesamt
1.1 Bilanzsumme	53.427.626,12
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
1.1.1. - das Anlagevermögen	47.810.745,27
- das Umlaufvermögen	5.613.946,60
- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	2.934,25
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	15.456.142,98
- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	143.297,44
- die Sonderposten zum Anlagevermögen	99.653,14
- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	12.182.822,78
- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	607.924,29
- die empfangenen Ertragszuschüsse	13.150.082,38
- die Rückstellungen	957.210,86
- die Verbindlichkeiten	10.829.583,00
- Rechnungsabgrenzungsposten	909,25
1.2. Jahresergebnis	
1.2.1. Summe der Erträge	6.945.887,90
1.2.2. Summe der Aufwendungen	6.733.247,29
2. Behandlung des Jahresgewinnes/-verlustes	
2.1. Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages (Schmutzwasser)	53.477,81
b) auf neue Rechnung vortragen (Schmutzwasser)	164.187,15
2.2. Jahresverlust	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag (Trinkwasser)	5.024,35

Der entstandene Gewinn im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 217.664,96 Euro wird mit 53.477,81 Euro zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet und 164.187,15 Euro werden auf neue Rechnung vorgetragen. Der entstandene Verlust im Bereich Trinkwasser in Höhe von 5.024,35 Euro wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Die Bilanz wurde durch die BRV AG

Halle mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 05. September 2012. Die Verbandsgeschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 entlastet. Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 fest.

In der Zeit vom 25.10.2012 bis 09.11.2012 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen während der Dienstzeit aus.

gez. Rötz  
Verbandsgeschäftsführerin

## Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

### Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

#### Ergänzung der Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zum 01.01.2013 für den Kalkulationszeitraum vom 01.01. bis 31.12.2013

Beschluss Nr. 03/12 vom 20.09.2012

Die Verbandsversammlung beschließt die Ergänzung der Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit dem Punkt 4.5. zum 01.01.2013.

#### II. Allgemeine Tarife für die Abwasserbeseitigung

##### 4. Hausanschlusskosten

4.5. Der Preis für den nachträglichen Einbau eines Hausanschlusskontrollschachtes in einen bestehenden

Hausanschluss beträgt: 663,50 Euro

#### Beratungsergebnis:

<u>Stimmenanzahl:</u>	412
Ja-Stimmen:	412
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

gez. Schütte  
Verbandsgeschäftsführer  
Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

## Zweckverband Breitband Altmark



### Öffentliche Bekanntmachung

#### der 2. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Am **Dienstag, den 13.11.2012, findet um 15:00 Uhr, im Raum 006 der Kreisverwaltung des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal** die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

#### öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark vom 09.10.2012
3. Informationen und Mitteilungen, Klärung von Anfragen
4. Beschluss über die Geschäftsordnung des Zweckverbandes Breitband Altmark
5. Beschlüsse über die Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark
- 5.1 Aufnahme der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg in den Zweckverband Breitband Altmark
- 5.2 Aufnahme der Einheitsgemeinde Stadt Klötze in den Zweckverband Breitband Altmark
- 5.3 Aufnahme der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in den Zweckverband Breitband Altmark

- 5.4 Aufnahme der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) in den Zweckverband Breitband Altmark
- 5.5 Aufnahme der Gemeinde Apenburg-Winterfeld in den Zweckverband Breitband Altmark
- 5.6 Aufnahme der Gemeinde Wallstowe in den Zweckverband Breitband Altmark
- 5.7 Aufnahme der Gemeinde Dähre in den Zweckverband Breitband Altmark
- 5.8 Aufnahme der Gemeinde Jübar in den Zweckverband Breitband Altmark
- 5.9 Aufnahme der Gemeinde Rohrberg in den Zweckverband Breitband Altmark
- 5.10 Aufnahme der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in den Zweckverband Breitband Altmark
- 5.11 Aufnahme der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in den Zweckverband Breitband Altmark
6. zweite Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung
7. Beschluss über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark
8. Anfragen und Hinweise

#### nicht öffentlicher Teil

9. Anfragen und Hinweise

gez. Hellmuth  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

**Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 14. November 2012 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.**

#### Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 26.09.2012
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten des Zweckverbandes
5. 2. Lesung des Haushaltes 2013
6. Beschluss 4-1/2012: Haushaltssatzung 2013
7. Beschluss 4-2/2012: Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Durchgängigkeit der Ohre im Projektkerngebiet (Fischaufstiegsanlagen) - ELER
8. Beschluss 4-3/2012: Umsetzung von Maßnahmen zur Gehölzentwicklung im Projektkerngebiet - ELER
9. Beantwortung von Anfragen

#### 13.00 bis ca. 16.00 Uhr

10. Abschließende Sitzung der Projektbegleitenden Arbeitsgruppe zum NGP Drömling/Sachsen-Anhalt (im Natur-Erfahrungszentrum, Am Park 2, 38486 Kunrau)

Oebisfelde, d. 08.10.2012

gez. Folkens  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

## Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Alte Dumme von der Landesgrenze Niedersachsen (km 0+000) bis Wistedt (Dumme km 13+365)

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Alte Dumme der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum: 19.10.2012 bis einschließlich 20.11.2012

Auslegungsort: Landesverwaltungsamt  
Obere Wasserbehörde  
Dessauer Str.70  
Zimmer 200  
06118 Halle (Saale)  
Mo. - Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Kreiskirchenamt Salzwedel

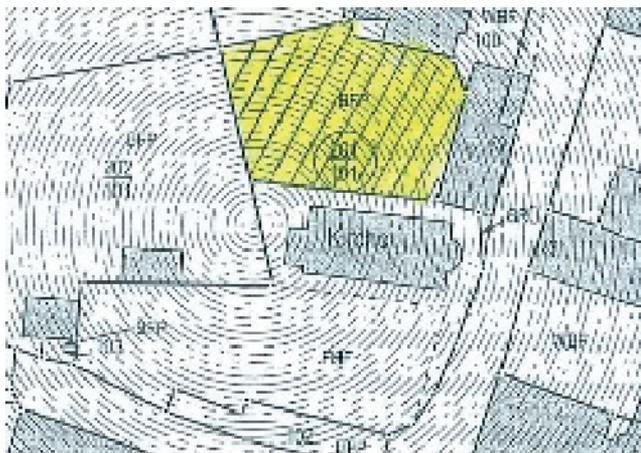
## Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Lindstedterhorst – Evangelisches Kirchspiel Lindstedt

Der Gemeindegemeinderat des Ev. Kirchspiels Lindstedt hat auf seiner Sitzung am 14.03.2012 beschlossen einen Teil des Friedhofes Lindstedterhorst, Flur 3, Flurstück 201/101, Gemarkung Lindstedterhorst mit einer Größe von ca. 600 m<sup>2</sup> (siehe Lageskizze - schraffierte Fläche) zu schließen und zu entwidmen.

gez. Mertens gez. Kegel gez. J. Brilling  
Gemeindegemeinderat des Ev. Kirchspiels Lindstedt

Das Landeskirchenamt der EKM erteilte am 19.09.2012 unter dem AZ 7340-02:14096 die Genehmigung zur Schließung und Entwidmung des Friedhofsteiles Lindstedterhorst zum 01.05.2012.

gez. Janus  
Landeskirchenamt der EKM SG Friedhofs- und Bestattungswesen



### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61